

# Gebührenordnung

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 16.05.1981 aufgrund des § 14 Abs. 4 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Heilberufsgesetz - HeilBG -) vom 20.10.1978 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2001 (GVBl. S. 49) - folgende, vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt Rheinland-Pfalz am 16.06.1981 genehmigte Gebührenordnung gegeben. Die von der Vertreterversammlung am 14.11.1987, 14.11.1998, 25.03.2000, 10.11.2001, 27.04.2002, 15.11.2003, 27.11.2004 und 10.03.2007 beschlossenen und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit am 14.12.1987, 15.01.1999, 02.05.2000, 31.01.2001, 19.08.2002, 08.12.2003, 01.02.2005 und 20.04.2007 genehmigten Änderungen sind berücksichtigt.

## § 1

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz erhebt folgende Gebühren:

1. für die Bearbeitung eines Antrages eines Kammermitgliedes aufgrund der Weiterbildungsordnung für die Berechtigung auf Führung einer besonderen Bezeichnung auf einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, eine Bearbeitungsgebühr von € 50,00.
2. für die Teilnahme an einem Seminar im Rahmen der Weiterbildungsordnung bis zu € 250,00.
3. für die Zulassung zur Prüfung nach der Weiterbildungsordnung € 50,00.
4. für die Zertifizierung von Apotheken bis zu € 1.500,00.
5. für die Akkreditierung und Ablehnung einer Fortbildungsveranstaltung € 10,00 bis € 100,00
6. für die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung bis zu € 25,00 pro Stunde.
7. für die Erteilung eines Fortbildungszertifikates bis zu € 25,00.
8. für die Rezertifizierung bis zu € 1.300,00.
9. für die Zertifizierung und Rezertifizierung von Filialapotheken zusätzlich bis zu € 400,00 pro Filialunternehmen.
10. für Genehmigung einer Rezeptsammelstelle € 250,00.
11. für die Befreiung von der Dienstbereitschaft bis zu € 75,00.
12. für die Erstellung von Zweitausfertigungen einer Urkunde, förmlichen Bescheinigung und Beglaubigungen mit Aktenrecherche bis zu 50,00 € und ohne Aktenrecherche bis zu 25,00 €.

## **§ 2**

(1) Wird der Antrag zugleich für die Berechtigung auf Führung einer besonderen Bezeichnung für mehrere Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche beantragt, so ist die Gebühr für jedes Gebiet, Teilgebiet oder Bereich gemäß § 1 Ziff. 1 gesondert zu entrichten.

(2) Wird die Zulassung zur Prüfung für mehrere Gebiete oder Teilgebiete begehrt, so ist die Gebühr nach § 1 Ziff. 3 für jedes Gebiet oder Teilgebiet gesondert zu entrichten.

## **§ 3**

Die Gebühren sind

- a) gemäß § 1 Ziff. 1, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 mit der Stellung des Antrages
  - b) gemäß § 1 Ziff. 2 mit der Anmeldung zur Teilnahme an einem Seminar
  - c) gemäß § 1 Ziff. 3 mit der Zulassung zur Prüfung
- zu entrichten.

## **§ 4**

Wird ein abgelehnter Antrag erneut gestellt, die Teilnahme an einem Seminar wiederholt oder die Zulassung zur Prüfung erneut erteilt, entstehen die Gebühren neu.

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.

Mainz, den 27. April 2007

Dr. Andreas Kiefer  
Präsident der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz